

# Stenographisches Protokoll

70. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Donnerstag, 11. März 1996

---

Protokollauszug

**4. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 831), mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (Zahl 16 – 545) (Beilage 848)**

**5. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 830), mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird (Zahl 16 – 544) (Beilage 849)**

**Präsident:** Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 831, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird, Zahl 16 – 545, Beilage 848.

Berichterstatter ist Herr Landtagsabgeordneter Grath.

Bitte Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Grath:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird, in seiner 54. Sitzung am Donnerstag, dem 7. März 1996, beraten.

Mein Antrag als Berichterstatter wurde ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Namens des Rechtsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Präsident:** Danke. Berichterstatter zum 5. Punkt der Tagesordnung ist gleichfalls Herr Landtagsabgeordneter Grath. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 830, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird, Zahl 16 – 544, Beilage 849.

Bitte Herr Berichterstatter.

Glaser

Berichterstatter **Grath**: Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindegesundheitsgesetz 1971 geändert wird, in seiner 54. Sitzung am Donnerstag, dem 7. März 1996, beraten.

Mein Antrag als Berichterstatter wurde ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Namens des Rechtsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindegesundheitsgesetz 1971 geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Präsident**: Danke. General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Als erstem Redner erteile ich Herrn Landtagsabgeordneten Glaser das Wort.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Glaser** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Bei den vorliegenden Gesetzesnovellen, sowohl beim Gemeindegesundheitsgesetz als auch beim Gemeindebedienstetengesetz, handelt es sich praktisch ausschließlich um Anpassungen an andere Gesetze beziehungsweise um die Herstellung der EU-Konformität. Im Gemeindegesundheitsgesetz ist zum Beispiel enthalten, daß ein Gemeindearzt nicht nur den allgemeinen Dienstverpflichtungen, sondern auch den besonderen Verpflichtungen eines Beamten – wie Amtsverschwiegenheit, Treuepflicht, Pflicht zur Gesetzmäßigkeit – nachzukommen hat oder daß er Weisungen zu befolgen hat. In dieser Novelle ist auch enthalten, daß der Zivildienst ebenfalls bei der Vorrückung angerechnet wird und nicht nur der Präsenzdienst. Es ist als wesentliches Element auch enthalten, daß die geschlechtsneutrale Sprachregelung jetzt verpflichtend ist, sodaß es in Zukunft auch eine Gemeindeärztin und nicht nur einen Gemeindearzt geben wird.

Ähnlich ist es auch beim Gemeindebedienstetengesetz. Auch hier wird es in Zukunft die weibliche Form der Anrede für die Amtsleiterinnen geben. Wobei interessant ist, daß sich zum Beispiel die burgenländischen Amtsfrauen, so wurde mir gesagt, sich für den Titel „Frau Amtmann“ ausgesprochen haben. Es kommt also anscheinend doch auch auf den Klang eines Titels an, auch das ist eine EU-Anpassung. *(Beifall bei der ÖVP)*

Andere Änderungen gehen auf Gesetzesänderungen in der Gemeindeordnung beziehungsweise des Gemeindehaushaltsgesetzes zurück, wo zum Beispiel geregelt wird, daß, wo in der Gemeindeordnung der Bürgermeister zuständig ist, jetzt auch in der Gemeindebedienstetengesetznovelle der Bürgermeister zuständig ist. Zum Beispiel bei der Aufnahme von nicht ständig Beschäftigten, die für nicht länger als sechs Monate aufgenommen werden, wird das auch in der Gemeindebedienstetengesetznovelle adäquat geregelt. Ähnlich bei der Personalzulage, wo in Zukunft ebenfalls nur der Bürgermeister die Zuständigkeit hat und damit entfällt auch eine aufsichtsbehördliche Genehmigung. Geregelt wurde auch,

daß die Pensionssicherungsbeiträge, die ja ohnehin vom Land bezahlt werden, vom Land festgesetzt werden. Das ist die Folge des Pensionsreformgesetzes. Insgesamt geht es praktisch um eine Rechtsbereinigung durch Anpassungen und verschiedene Weglassungen.

Ich möchte aber zum Gemeindebedienstetengesetz noch eine Anmerkung machen. Und zwar ist im Gemeindebedienstetengesetz nach wie vor in meinen Augen ein Fremdkörper, daß hier die Regelung der Gemeindeverbände enthalten ist, wo mehrere Gemeinden mittels eines Gemeindeverbandes verwaltet werden. Ich glaube, hier sollte man das wirklich im ohnehin vorhandenen Gemeindeverbandsgesetz regeln und nicht weiter im Gemeindebedienstetengesetz belassen.

Auf ein Problem erlaube ich mir ebenfalls hinzuweisen, das unsere Amtsmänner und Bediensteten in den Gemeindeämtern betrifft: das ist die Vielzahl von Gemeindetrennungen und die damit doch vorhandene Vervielfachung der Verwaltung. Es soll natürlich nicht die Vervielfachung der Verwaltung ein Gradmesser sein, ob jetzt eine Gemeindetrennung kommen soll oder nicht. Aber ich glaube, man sollte die Gemeindetrennungen wirklich auch nach anderen Kriterien beurteilen als einzig und allein nach den des wirtschaftlichen Überlebens. Mir erscheint wichtig, daß man überlegt, welche verwaltungsmäßigen Auswirkungen das hat. Mir scheint wichtig, daß man überlegt, welche Auswirkungen das für die regionale Zusammenarbeit unter den Gemeinden hat, denn es gibt jetzt eine Vielzahl mehr an Gemeinden und das wird sicher eine Erschwerung mit sich bringen. Ich kenne konkrete Auswirkungen. Es wäre auch wichtig zu beurteilen und zu analysieren, wie weit sich die gesellschaftlichen Strukturen in diesen Orten ändern und wie lange die Animation des Selbermachens wirklich anhält.

Ich glaube, es würde sich der Landeshauptmann-Stellvertreter hinkünftig bei verschiedenen Gemeindetrennungen wahrscheinlich leichter tun, wenn er auf solche Erfahrungswerte zurückgreifen könnte, wenn man diese sammeln würde, sodaß man sagen kann, welche Auswirkungen das hat. Ich glaube, daß man sich dann in Zukunft bei den Gemeindetrennungen, die ja nicht ausbleiben werden, die nach wie vor in Mode sind, leichter tun würde. Den vorliegenden Gesetzen, dem Gemeindegesundheitsgesetz und dem Gemeindebedienstetengesetz, wird die Volkspartei ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP)*

**Präsident**: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Prior das Wort.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Prior** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wie bereits vom Berichterstatter und auch vom Kollegen Glaser ausgeführt wurde, handelt es sich bei beiden Vorlagen tatsächlich um Anpassungen an die Gemeindeordnungsnovelle 1992 beziehungsweise an das Gemeindegesundheitsgesetz und auch an Bundesgesetze. Ich glaube, daß jetzt vor allem der Zuständigkeitsbereich beim Gemeindebediensteten-

Prior

gesetz eindeutig geregelt wird, daß hier auch den Vorlagen und den Intentionen der Gemeindeordnung nachgekommen wird.

Eine wesentliche Sache, die beim Gemeindesanitätsgesetz erwähnenswert ist, ist die, daß die bisherigen Pflichten für die Gemeinde- und Kreisärzte um die Pflichten, die jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten betreffen, erweitert werden und daß die Ermittlung des Vorrückungstichtages und auch der Zivildienst Eingang in diese Gesetzesmaterie findet. Und vor allem, und das, glaube ich, ist wesentlich und auch gerecht, daß die Bestimmung für den Todesfallbeitrag, wie es bei den Beamten geregelt ist, auch bei den Gemeinde- und Kreisärzten Anwendung finden soll. Denn es wäre nicht einzusehen, daß bei den Kreisärzten das so verblieben wäre mit dem dreifachen Monatsgehalt, wobei jetzt in den anderen Bereichen ab 1.5.1995 die Bundesregelung lediglich 150 Prozent des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung, Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, vorsieht. Das sind die wesentlichsten Bestimmungen, die hier zum Tragen kommen.

Herr Kollege Glaser! Ich glaube auch, daß man jetzt mit dem Gemeindeverbandsgesetz vielleicht gewisse Dinge bereinigen könnte. Sicher nicht mehr in dieser Legislaturperiode, aber in der nächsten könnten wir uns das überlegen. Aber nicht nur das, es sind viele andere Gesetzesmaterien, die auch aus der Sicht der Gemeinden neu überdacht werden sollten beziehungsweise neu formuliert werden sollten.

Zu den Gemeindetrennungen, damit sich der Gemeindereferent leichter tut: Ich glaube, diese Möglichkeit hat er bisher schon gehabt. Man müßte das nur bei jeder Gemeinde, die trennungswillig ist, auch entsprechend anwenden und nicht aus parteipolitischer Sicht Unterschiede machen. Meine Fraktion wird beiden Gesetzesvorlagen die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ)*

**Präsident:** Wortmeldungen liegen keine mehr vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. Landtagsabgeordneter Grath ist Berichterstatter zum 4. und 5. Punkt der Tagesordnung. *(Abg. Grath: Ich verzichte!)* Der Herr Berichterstatter verzichtet zu beiden Tagesordnungspunkten auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur gesonderten Abstimmung über die zwei Tagesordnungspunkte.

Ich lasse zuerst über den 4. Punkt der Tagesordnung abstimmen. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 831, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird, Zahl 16 – 545, Beilage 848.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird, ist somit in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird, ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den 5. Punkt der Tagesordnung. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 830, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird, Zahl 16 – 544, Beilage 849.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird, ist somit in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird, ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.